

Satzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)

Auf der Grundlage der folgenden gesetzlichen Normen und öffentlichen Verlautbarungen beschließt der Kreistag des Landkreises Meißen die Satzung des MPZ Meißen:

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) i. v. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung vom 23. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 418)
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004
- Gemeinsame Empfehlung der Sächsischen Staatsministerien für Kultus und des Innern an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zur weiteren Arbeit der kommunalen Medienstellen vom 4. Januar 1994, zuletzt verlängert am 1. Dezember 2005
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Tätigkeit der pädagogischen Leiter von Medienstellen der Kreise und Kreisfreien Städte (VwV Medienstellenleiter) vom 31. August 1994 (Abl.SMK S. 502), zuletzt verlängert am 1. Dezember 2005
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus – Konzept zur schulischen Medienerziehung im Freistaat Sachsen vom 12.07.1994.
- Eckwertepapier zur Medienerziehung, Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (Comenius-Institut), August 2004

§ 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Das MPZ Meißen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Meißen.
- (2) Das MPZ Meißen hat die vorrangige Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen medienpädagogisch und medientechnisch zu unterstützen.
Es stellt den Bildungseinrichtungen eine Vielfalt von Medien in einem rechtssicheren Umfeld zur Verfügung und trägt damit zur Kostenentlastung der Träger bei.
Das MPZ Meißen nimmt teil an der berufsbildenden Beratung von Jugendlichen und übernimmt Verantwortung für praktische Elemente der Berufsausbildung. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit werden bei der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans und der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele unterstützt.
Das MPZ Meißen berät Schulen und Schulträger hinsichtlich der Ausstattung mit Medien- und Informationstechnik sowie deren Wartung. Es wirkt bei der Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen und Förderanträgen mit.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle im Landkreis Meißen ansässigen öffentlichen Einrichtungen, Vereine, juristische und private Personen. Nutzungsberechtigt sind auch die kommunalen Medienzentren in Sachsen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, die deren Aufgaben übernehmen, jedoch nur zur Erfüllung dieser Aufgaben.
Der Kreis der Nutzungsberechtigten kann durch kommunale Zweckvereinbarungen erweitert werden.
- (2) Die Nutzung der Ressourcen des MPZ Meißen ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung möglich. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter die Satzung und die Gebührensatzung an.
Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die Unterschrift einer/s Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/r verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall, zur Begleichung anfallender Gebühren sowie zur rechtzeitigen Rückgabe überlassener Gegenstände.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Überlassung von Medien oder Medientechnik erfolgt in der Regel nur während der festgelegten Öffnungszeiten.
- (2) Die Überlassung setzt regelmäßig die Leistung der anfallenden Gebühren voraus (Vorauszahlung).

- (3) Die Überlassung von Medientechnik kann von einer Einweisung durch das MPZ Meißen abhängig gemacht werden. Von einer Einweisung wird abgesehen, wenn der Nutzer hinreichende Kenntnisse in der Bedienung des jeweiligen Geräts glaubhaft machen kann.
- (4) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Übernahme eine Sichtprüfung vorzunehmen und auf Schäden oder Mängel an den überlassenen Gegenständen hinzuweisen.
- (5) Es besteht Abholpflicht. Die Anlieferung durch einen Kurierdienst ist ausschließlich für Medien möglich. Anfallende Kosten und Transportrisiken trägt der Nutzer.
- (6) Die Ausgabe von Medien oder Medientechnik an vom Nutzer Beauftragte erfolgt nur nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- (7) Die Überlassungsdauer beträgt für Medien in der Regel eine Woche (Regelausleihzeit), für Medientechnik maximal 6 Arbeitstage (Mo. - Fr., ohne Feiertage), in der unterrichtsfreien Zeit maximal 11 Arbeitstage.
- (8) Eine einmalige Verlängerung ist möglich und muss spätestens am vorgesehenen Rückgabetag beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (9) Bestehender Gebührenrückstand, unbeglichene Schadensersatzansprüche oder die fehlende Rückgabe nach Ablauf der Überlassungsdauer schließen regelmäßig weitere Überlassungen aus.

§ 4 Umgang mit überlassenen Gegenständen

- (1) Medien und Medientechnik sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu sichern.
- (2) Überlassenen Medien dürfen nur zu nichtgewerblichen Zwecken im Unterricht, zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie zur privaten Verwendung eingesetzt werden. Sie dürfen weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden.
- (3) Aufgetretene Mängel und Defekte, die einen weiteren Einsatz ausschließen, sind unverzüglich dem MPZ Meißen mitzuteilen. Dieses stellt nach Verfügbarkeit Ersatz zur Abholung in den Geschäftsräumen bereit. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der defekten Gegenstände. Defekte Geräte dürfen nicht geöffnet oder eigenmächtig repariert werden.
- (4) Die Weitergabe überlassener Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Rückgabe und Haftung

- (1) Die überlassenen Gegenstände sind innerhalb der festgelegten Frist im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben. Es besteht Bringpflicht.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungsdauer werden erhöhte Gebühren gemäß Gebührensatzung fällig. Eine Information über die Fälligkeit erhöhter Gebühren erfolgt unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer durch das MPZ Meißen. Diese Information ist nicht an die Schriftform gebunden.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen. Beschädigte Medienhüllen sind durch den Benutzer zu ersetzen.
- (4) Eine Haftung des MPZ Meißen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien und Medientechnik wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (5) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen.

§ 6 Sonstige Pflichten des Nutzers, Ausschluss von der Nutzung

- (1) Der Nutzer hat beim Gebrauch der überlassenen Gegenstände die Urheberrechte zu wahren und eventuell anfallende Gebühren selbst zu tragen (u. a. Postgebühren, GEMA-Gebühren). Er stellt insofern den Landkreis Meißen von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Nutzer, die nachhaltig gegen diese Satzung verstoßen, können vom Landkreis Meißen generell von allen Leistungen des MPZ Meißen ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung.

§ 8

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003.
- (2) Mit der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Dazu gehören:

- a. Name, Vorname, Kundennummer, Dienststellung, E-Mail-Adresse,
 - b. Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und Erreichbarkeit der Einrichtung,
 - c. Verleihzeitraum, Verlängerung, Vorbestellung, Mahnung, Sperrvermerk.
- (3) Die Daten werden mit Abmeldung, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern alle evtl. noch ausstehenden Verpflichtungen erfüllt wurden.
- (4) Die Erfassung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Überlassung. Diese Daten werden weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.
- (5) Betroffenen ist auf Anfrage/Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

§ 9 In Kraft Treten

Die Satzung tritt am __.__.2008 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Satzung der Kreismedienstelle des Landkreises Meißen vom 01.03.2005 ihre Gültigkeit.

Meißen, den

Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) i. v. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung vom 23. Mai 2004 beschließt der Kreistag des Landkreises Meißen folgende Gebührensatzung des MPZ Meißen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Leistungen des MPZ Meißen sind gebührenpflichtig.
- (2) Gebühren werden nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit keine anderen Bestimmungen gelten.
- (3) Bei der Neubeschaffung von im Gebührenverzeichnis nicht erfasster Medientechnik bemisst sich deren Überlassungsgebühr regelmäßig nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten, beschaffungspreisabhängigen Gebührenklassen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner von Gebühren ist der Nutzer von Gegenständen oder sonstigen Leistungen des MPZ Meißen. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zu der Übernahme schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden gemäß Gebührenverzeichnis gewährt.
- (2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden nicht auf die erhöhten Tagessätze der Regelgebühren gemäß § 5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und nicht auf Servicegebühren gewährt.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Gebühren werden für die Zeit der Überlassung bzw. für Serviceleistungen erhoben. Sie entstehen mit der Überlassung bzw. mit der Erbringung der Serviceleistung und werden bis zu einem Betrag von 100,00 EUR sofort bar fällig.
Darüber hinaus gehende Beträge werden per Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen beginnend mit dem Datum des Bescheids erhoben. Sie können vom Gebührenschuldner jedoch auch sofort in bar beglichen werden.
- (2) Wird der vereinbarte Rückgabetermin einer überlassenen Sache ohne Zustimmung des MPZ Meißen überschritten, entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten erhöhten Tagessätzen. Diese sind sofort in bar fällig.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Sachen entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten Sätzen mit einer Fälligkeit gem. § 4 Abs. 1.

§ 5 In Kraft Treten

Die Gebührensatzung tritt am __.__.2008 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Gebührensatzung der Kreismedienstelle des Landkreises Meißen vom 01.03.2005 ihre Gültigkeit.

Meißen, den

Gebührenverzeichnis

1. Regelgebühren

- (1) Für die Überlassung von Medien gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Meißen gelten die folgenden Gebührensätze:

<u>Medien</u> Regelausleihzeit: 1 Woche	Gebühr in EUR	
	Je Woche	Erhöhter Tagessatz*
Dia-Reihe, Ton-Dia-Reihe, Tonkassette, Audio-CD, Foliensatz, Videokassette, DVD, CD/DVD-ROM (Daten / Software),	2,50	2,50
16mm - Film, Medienpaket	5,00	5,00

* gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des MPZ Meißen

- (2) Für die Überlassung von Medientechnik gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Meißen gelten die folgenden Gebührensätze:

Medientechnik: Zubehör, Geräte und Geräte-Sets Regelausleihzeit: max. 6 (Ferien: 11) Arbeitstage	Gebühr in EUR	
	Tagessatz	Erhöhter Tagessatz*
Z Zubehör (nicht eigenständig nutzbare technische Einrichtung geringen Beschaffungswertes)	3,00	4,50
Einzelgeräte		
G-I Beschaffungspreis: < 400 EUR	10,00	15,00
G-II Beschaffungspreis: 400 - 800 EUR	20,00	25,00
G-III Beschaffungspreis: > 800 EUR	35,00	45,00
Gerätezusammenstellungen		
Für Gerätezusammenstellungen aus mehreren, miteinander verbundenen und gemeinsam zum Einsatz kommenden Einzelgeräten wird die Gebührenhöhe entsprechend der Summe der Gebühren für die Einzelgeräte festgesetzt.		

* gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des MPZ Meißen

Die Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen regelt Anlage A.

- (3) Bei Verlust oder bei einer zum Nutzungsausfall führenden Beschädigung überlassener Sachen werden Gebühren in Höhe des Restwertes bezogen auf eine 10jährige Nutzungsdauer, mindestens jedoch in Höhe von 25,00 € erhoben.

- (4) Für die Nutzung der stationären Medientechnik des MPZ Meißen und die dazu optional angebotenen Einweisungen gelten die folgenden Regelgebühren:

Technikeinweisung und -nutzung	Regelgebühr in EUR
Nutzung stationärer Medientechnik am MPZ Meißen oder einer Außenstelle (inkl. Kurzeinweisung) je Stunde und Raum	10,00
Einweisung in Nutzung von Medientechnik am MPZ Meißen oder einer Außenstelle (je angefangene 2 Stunden)	40,00

2. Servicegebühren

Für Serviceleistungen des MPZ Meißen, die mit dem Verbrauch von Material einhergehen, gelten die folgenden Gebührensätze, sofern diese nicht den Regelungen der Verwaltungskostensatzung - KostS des Landkreises Meißen unterliegen:

Serviceleistungen und Material	Gebühr in EUR
Porto, Nachnahmegebühren, Verpackungsmaterial	gemäß Kosten
Kopie / Ausdruck A4 Laser, je Seite, s/w / farbig,	0,10 / 0,50
Kopie / Ausdruck A3 Laser, je Seite, s/w / farbig,	0,20 / 1,00
Ausdruck A4 Tintenstrahldrucker, je Seite, s/w / farbig	0,15 / 0,60
Sonderdrucke (Label, Etiketten, Datenträger, ...) pro Stück, ohne Material, s/w / farbig	0,20 / 0,80
Laminieren: Stück inkl. Laminierfolie A4 / A3	1,00 / 1,50
Binden: je Blatt (ohne Deckblätter)	0,03
Material: Deckblätter und Binderücken für 1 Stück. Bindemappe	0,50
Material: Heißklebemappe (Standardausführung) je Stück	0,75
Vervielfältigung von Videobändern und optischen Medien (ohne Material) je Stück, ohne Bearbeitung von Daten	3,00
Konvertieren von Audiokassetten oder Schallplatten auf optische Datenträger ohne Nachbearbeitung (ohne Material) je Stück	20,00
Konvertieren von Magnetbandfilm oder Rollenfilmen auf optische Datenträger ohne Nachbearbeitung (ohne Material) je Stück	30,00
Scannen von Dias / Fotonegativen (ohne Nachbearbeitung) je angefangene 10 Stück	10,00
Material: VHS-Kassette je Stück	4,00
Material: MiniDV - Kassette 60 min je Stück	4,00
Material: CD-Rohling (printable) je Stück	0,50
Material: DVD-Rohling (printable) einseitig / doppelseitig je Stück	0,80 / 1,60
Material: Bluray-Rohling (printable)	gemäß Kosten
Material: CD-/DVD-/Video-Buchhülle je Stück	0,50

3. Gebührenermäßigung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

- (1) Eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 von Hundert auf alle Regelgebühren des Medienpädagogischen Zentrums Meißen erhalten im Landkreis Meißen wirkende:
- allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges, Horte und Kindertagesstätten aller Rechtsformen
 - Volkshochschulen und Musikschulen
 - Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit
 - kirchliche Einrichtungen
 - Fraktionen des Kreistages für die fraktionelle Tätigkeit
- (2) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen:

Einrichtungsart	Einmalige Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> für 12 Monate für Regelgebühren gemäß Gebührenordnung für die Überlassung im Rahmen der Regelausleiherzeit entsprechend Verfügbarkeit
Schulen (je Schule und deren Außenstellen)	EUR 150,00
Kindertagesstätten und Horte (je Einrichtung)	EUR 50,00

- (3) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) c. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen, wenn Sie auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedienarbeit tätig sind und den Schulen, Horten und Kindertagesstätten des Landkreises auf diesem Gebiet als Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

Einrichtungsart	Einmalige Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> für 12 Monate für Regelgebühren gemäß Gebührenordnung für die Überlassung im Rahmen der Regelausleiherzeit entsprechend Verfügbarkeit
Vereine in der Kinder- und Jugendmedienarbeit	EUR 150,00

- (4) Für einen in der Dauer auf längstens 3 Monate befristeten Zeitraum kann das MPZ Meißen von den in Ziffer 1 Absätze (1) und (2) festgelegten Regelgebühren für einzelne Medien- oder Geräteklassen abweichen.

Es muss gewährleistet werden, dass das Angebot ausschließlich Nutzergruppen betrifft und nicht Einzelnutzer bevorzugt.

Die erhöhten Tagessätze bleiben von diesen Änderungen ausgeschlossen.

4. Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

Gebührenbefreiung für die Überlassung von Medien erhalten:

- a. Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis und deren Schüler
- b. Lehrer mit Wohnsitz im Landkreis Meißen und einem Lehrauftrag an allgemein- oder berufsbildenden Schulen bzw. Schulen des zweiten Bildungsweges außerhalb des Landkreises Meißen.
- c. Kommunale Medienzentren in Sachsen bzw. Einrichtungen, die mit deren Aufgabe betraut sind.

Gebührenbefreiung für alle Regelgebühren des MPZ Meißen erhalten:

- a. Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen
- b. Schulen im Landkreis Meißen, die sich nicht in Trägerschaft des Landkreises befinden für Veranstaltungen, die Projektcharakter tragen (Unterrichtsprojekte, Projektstage, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte).
Diese projektbezogene Gebührenbefreiung bedarf eines gesonderten Antrags.
- c. Fortbildner bei der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen an Schulen des Landkreises Meißen.
Die Fortbildung ist durch die Angabe des Themas und einer Kopie der Teilnehmerliste nachzuweisen.
- d. Kooperationspartner, die Leistungen erbringen, welche für das MPZ Meißen mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden sind oder seine qualitative bzw. quantitative Leistungsfähigkeit wesentlich erhöhen.
Die Gebührenbefreiung bedarf einer schriftlichen Fixierung der Vereinbarung.
- e. Dienststellen des Landratsamtes Meißen
- f. Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen

Anlage A. Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen gemäß Ziffer 1 Absatz (2) Gebührenverzeichnis

Medientechnik und Zubehör	Gebührenklasse
<i>Projektionstechnik und Zubehör</i>	
Diaprojektor, Episkop, Overheadprojektor	G-I
Tonfilmprojektor (16mm)	G-II
Beamer	G-III
Integriertes Kinosystem (Beamer/DVD/Funkboxen)	G-I + G-III
Bildwand (< 2m Breite)	G-I
Bildwand (>= 2m Breite)	G-II

<i>Audiotechnik und Zubehör</i>	
Diktiergerät, Plattenspieler, Kassettenrecorder, Spulen-Tonbandgerät, CD-Player	G-I
MiniDisk-Player	G-II
Integrierte Verstärkerbox für Kleinbeschallungen	G-II
Tontechnik für Großveranstaltungen (AktivBoxen, Technik-Rack, Mikrofone)	2 x G-III
Mikrofon	G-I
Mikrofonstativ	G-I
Boxen-Set (>10W eff. Leistung)	G-I
Kopfhörer	Z
Audioadapter / Adapterkabel	frei

<i>Videotechnik und Zubehör</i>	
Fernseh-Monitor	G-I
Videorecorder VHS / S-VHS, DVD-Player	G-I
DVD-Recorder	G-III
Camcorder (analog, mit 180 min Bandmaterial)	G-II
Camcorder (digital, mit 180 min Bandmaterial)	G-III
Videoschnittcomputer „Casablanca“	G-III
Camcorder-Stativ (klein)	G-I
Camcorder-Stativ (groß)	G-II
Bandmaterial, 180 min	Z
Videoadapter / Adapterkabel	frei

<i>Fototechnik und Zubehör</i>	
Spiegelreflexkamera (analog) inkl. Zubehör/Zoom	G-II
Digitale Spiegelreflexkamera (inkl. Speicherkarte und Akku)	G-II
Digitale Fotokamera (inkl. Speicherkarte und Akkusatz)	G-I
CF-Speicherkarte 256 MB	Z
Adapter f. CF-Speicherkarten zur Nutzung in Notebooks	Z
Ladegerät	Z
zusätzlicher Akkusatz 4 Stk. NiMH-Mignon-Zellen	Z

<i>luK-Technik und Zubehör</i>	
Notebook	G-III
TabletPC	G-III
Externes Laufwerk für Wechseldatenträger lomega Rev 35 GB	G-II
Wechseldatenträger für lomega Rev 35 GB	Z
Externe Festplatte, CD/DVD-Brenner, Diskettenlaufwerk USB	G-I
Grafiktablett	G-I
Externe Soundkarte, externe Videokarte	G-I
Scanner	G-I
Drucker	G-I
Computer-Mikroskop (USB-Anschluss)	G-I
Externes Steuer- und Regelmodul für Niederspannungs-Stromkreise	G-I
Kalibriergerät zur Bildschirm-Farb-Kalibrierung	G-I
Boxen-Set (2 Lautsprecherboxen mit integriertem Verstärker)	Z
Headset (Hör- Sprech-Garnitur)	Z
Webcam	Z
IDE-SATA-USB - Adapter	Z
USB - MemoryStick (>=256 MB)	Z
Bluetooth - Funkmodul	Z
IEEE1394 Firewire-Adapter	Z
Switch 8 Port	Z
WLAN-Accesspoint	Z
WLAN-PCMCIA-CARD	Z
WLAN-USB-Adapter	Z

<i>sonstige</i>	
Kabeltrommel, 20m	Z
Mehrfachsteckdosen	frei
Transportkisten	frei

„MeSax – Online - Mediendistribution“ Nutzungsbedingungen

§ 1 Grundlage

Auf der Grundlage der folgenden Normen regeln diese Nutzungsbedingungen die Teilnahme an der „MeSax – Online – Mediendistribution“:

- Satzung und Gebührensatzung des MPZ Meißen
- Urheberrechtsgesetz in der geltenden Fassung.

§ 2 Ziele und Inhalt der „MeSax – Online – Mediendistribution“

- (1) MeSax ergänzt den klassischen Medienverleih durch eine elektronische Distribution, mit den folgenden Zielen:
 - Nutzung der erweiterten Möglichkeiten moderner Schulnetzwerke,
 - Erprobung neuer methodisch-didaktischen Konzepte durch den Einsatz von digitalen Medien im Unterricht,
 - Förderung von Medienkompetenz, speziell im Bereich der digitalen Medien, bei Lehrern und Schülern.
- (2) Die Medien werden in Form von Paketen für das asynchrone Herunterladen (Download) bereitgestellt, die aus den Videodateien und den entsprechenden Begleitmaterialien (Dateien) bestehen.
- (3) Die Medienpakete werden auf dem Medien-Server des Sächsischen Bildungsinstituts / des Sächsischen Bildungsservers gehalten. Durch Anwahl eines Medienpaketes in der Online-Datenbank bzw. im Katalog und der Authentifizierung kann der Benutzer eine Bestellung aufgeben.
- (4) Die Übertragung des Medienpaketes auf einen geschützten Bereich des Servers der Schule erfolgt in der Nacht vor dem Bestelltermin. Dazu stellt der Server der Schule täglich eine Verbindung zum Medien-Server her; es erfolgt eine Authentifizierung und bei einer vorliegenden Bestellung wird das Medienpaket heruntergeladen.
- (5) Dem Lehrer bzw. der Lehrerin steht das Medienpaket am folgenden Tag für die Nutzung zur Verfügung. Als Schnittstelle zum Benutzer steht eine kostenfreie Software zur Installation an der Schule zur Verfügung.
- (6) Entsprechend der Lizenzvereinbarungen wird das Medienpaket spätestens nach Ablauf der Lizenzdauer wieder vom Server der Schule gelöscht.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Auf das MeSax-System haben nur die Lehrer/innen und deren Schüler/innen Zugriff, welche als Nutzer die geltenden Satzungen des MPZ Meißen per Unterschrift anerkannt haben sowie zusätzlich die hier formulierten Nutzungsbedingungen akzeptieren.
- (2) Eine Veränderung des MeSax-Systems ist ohne Rücksprache mit dem MPZ Meißen nicht gestattet.
- (3) Eine Speicherung der Videodateien auf dem Schulserver über das Lizenzende hinaus oder eine Verlagerung an einen anderen Speicherplatz aus dem MeSax-Installationsverzeichnis hinaus ist nicht zulässig.
- (4) Eine Veränderung der Videodateien oder deren Vervielfältigung gleich welcher Art ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- (5) Eine Umgehung der technischen Vorkehrungen mit dem Ziel, die Videodateien widerrechtlich zu verändern oder zu vervielfältigen (Verlagerung an einen anderen Speicherplatz, externe Kopie, etc.) kann strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt werden.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die nachhaltig gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, können durch das MPZ Meißen von der Nutzung der MeSax – Online – Mediendistribution ausgeschlossen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsbedingungen treten 01.01.2009 in Kraft.

gez. Hunger

Pädagogischer Leiter d. MPZ Meißen – Geschäftsbereich Meißen

gez. Jehring

Pädagogischer Leiter d. MPZ Meißen – Geschäftsbereich Riesa & Großenhain

